

tät des Werkes erahnen lassen. Besonders hervorzuheben sind die zahlreichen Sachverhalts- und Rechenbeispiele, die das Problembewusstsein anregen und das Verständnis erleichtert. Jedem einschlägig tätigen Juristen sei daher die gelegentliche Lektüre einzelner Kapitel ans Herz gelegt. Zur Beantwortung konkreter Streitfragen ist eine Konsultation dieses Werks dringend anzuraten, und es sollte daher in keiner Fachbibliothek fehlen.

Christoph Beer

Jenseits des Politischen.

Ein Traktat über die Chancen politischen Handelns in Mehrebenen-systemen. Von Peter Bußjäger. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien-Graz 2002. 138 Seiten, € 22,80.



Zahlreiche rechtliche, politische und gesellschaftliche Phänomene führen zu einer Änderung des – klassischerweise durch Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt definierten – Staates. Mit diesen Prozessen, die sich „jenseits des Nationalstaates“ (S 4) abspielen, setzt sich *Bußjäger* auseinander. Als wissenschaftliche Betrachtungsweise wählt er die „Staatstheorie“ – für einen umfassenderen Ansatz als die allgemeine Staatslehre – um dem Umstand Rechnung zu tragen,

„dass eine einseitige Fixierung auf eine normative Betrachtungsweise heute überholt ist“ (S 11).

Der Titel des Traktats („Jenseits des Politischen“) wird in seinem Bedeutungsgehalt im Laufe des Buches auf unterschiedliche Bereiche angewendet. Entwicklung „jenseits des Politischen“ meint auch jenseits des Rechtlichen (wobei gerade das Recht als jenseits des Politischen angesehen werden könnte) und damit zumeist gesellschaftliche Entscheidungsprozesse oder bürokratische Kooperationen. Es findet schließlich seine zentrale Bedeutung in „Prozessen . . . jenseits des Nationalstaates, der den traditionellen Rahmen des demokratischen Rechtsstaates bildet“ (S 4). Das vom Autor festgestellte Gefährdungspotenzial lässt sich aus der Aussage: „Recht jenseits des Politischen ist kein demokratisches Recht“ (S 102) erkennen.

Das Buch zeigt zahlreiche gesellschaftliche Entwicklungen unterschiedlicher Ebenen (eines Mehrebenensystems) durch subjektive – teils assoziative – Beschreibung auf, wobei die – vom Autor damit verbundene – Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates kritisiert wird und in weiterer Folge Lösungsvorschläge entwickelt werden.

Bußjäger stellt fest, dass die Entwicklung der „Entgrenzung des Staates“ mit bisherigen Staatsmodellen nicht mehr zu erfassen ist. So „genügt (es) schließlich nicht, die Wirklichkeit zu verdammen, wenn sie mit der Theorie nicht übereinstimmt“ (S 13). Das (westfälische) System souveräner Staaten wird durch Entgrenzungspänomene angegriffen (S 26), wie zB durch das Internet (technische Entgrenzung, S 25), durch grenzüberschreitende Umweltverschmutzungen (ökologische Entgrenzung, S 23) oder durch Globalisierungspänomene (gesellschaftlich-wirtschaftliche Entgrenzung, S 21). Staatserosion erkennt der Autor bei „faktischer Verschleierung von Staatstätigkeit“ (S 30) durch Formen der Privatisierung, bei denen die Staatsaufgabe nicht privatisiert wird. „Insgesamt steht das Tor für Ausgliederungen weit offen“ (S 38) und vor der „prekär schwachen“ demokratischen Legitimation des Verwaltungshandelns wird gewarnt.

Zentral setzt sich der Autor kritisch mit der europäischen Integration durch supranationale Strukturen auseinander. So erkennt

Bußjäger rechtsstaatliche Defizite der EU; so sei die EU noch lange kein Rechtsschutzstaat (S 72). „Der EuGH . . . nimmt nur sehr bedingt die Rolle als unabhängige Instanz wahr“ (S 84). Die Vernetzung der Kommission mit dem Europäischen Parlament wird als merkwürdige Allianz bewertet, wobei „die (demokratisch nicht legitimierte) Exekutive und der demokratisch legitimierte Gesetzgeber . . .“ sich gegen den ebenfalls, wenngleich selten unmittelbar demokratisch legitimierten Rat, (*verbünden*) . . .“ (S 50). Die vom Autor festgestellte „Tatsache, dass das . . . EU-Recht an einem gravierenden Legitimationsmangel leidet und dieser Legitimationsmangel gerade auch zu einem mitunter geradezu willkürlichen Absaugen der Zuständigkeiten auf nationaler Ebene durch die europäische Ebene geführt hat, rührt an den Grundfesten des demokratischen Rechtsstaates“ und führt den Autor zu der Frage ob „Harmonisierung und Integration . . . Entdemokratisierung (*bedeuten*)“ (S 65).

Ein besonderes Gefahrenpotenzial für den demokratischen Rechtsstaat erblickt *Bußjäger* in der (neuen) „Bürokratie jenseits des Staates“ (S 75). Diese verharrt „nicht in Untätigkeit, sondern produziert – in erster Linie sich selbst und zweiter Linie Instrumente zur Durchsetzung ihres Willens“ (S 76). Damit verbunden sieht der Autor eine „Entmachtung der Politik“ (S 79), „ein Auslegungsmonopol des Gemeinschaftsrechts“ durch die europäische Bürokratie (S 78). Dem demokratischen Recht wird ein bürokratisches Recht gegenübergestellt, das „nicht von der Politik . . . sondern von einer Bürokratie jenseits des Politischen (*bestimmt ist*) . . .“ (S 79).

Abschließend stellt *Bußjäger* einige Lösungsmodelle vor, die die bestehenden Entwicklungen demokratisch und rechtsstaatlich bewältigen sollen und in gewisser Weise ein Gegenmodell zu einem „Superstaat“ (S 90) darstellen, den „die traditionelle Staatstheorie als Antwort auf die Frage nach der demokratischen Legitimation anbietet“. Dieser (Superstaat) sei zwar „mit dem demokratischen Prinzip (noch) vereinbar“, denn „selbst die entrückteste demokratische Legitimation ist besser als gar keine“ (S 90). *Bußjäger* geht aber andere Wege:

Erstens fordert er ein neues Verständnis von global governance ein Zusammenwirken von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren von der lokalen bis zur globalen Ebene, als „Antithese zu dem Zentralismus und Bürokratismus potenzierenden System des Weltstaates“ (S 103).

Zweitens ist eine demokratische Rückkopplung an den Willen der Bevölkerung im Nationalstaat notwendig, wobei diese (Rückkopplung) auch durch andere Instrumente als Repräsentation hergestellt werden kann (S 106). Um dem „Eurozentrismus“ entgegenzuwirken, ist eine demokratische Kontrolle der europäischen Ebene durch die nationalen Parlamente durchzuführen, die diese Aufgaben aber auch an andere Institutionen, Experten oder NGO delegieren können. Außerdem muss direkte Demokratie bei „Angelegenheiten von existenzieller Bedeutung für Menschen“ möglich sein (S 107).

Drittens schlägt *Bußjäger* neue Modelle des Föderalismus vor. Neben einer territorialen Differenzierung des Föderalismus soll eine funktionale Differenzierung treten, die es ermöglicht, dass Einrichtungen auch jenseits der Grenzen einer Territorialgewalt tätig werden können (S 113). Wenn nämlich die Ebene des Nationalstaates erodiert – damit ist offensichtlich der Bund gemeint – „dann ist die Stunde jener Entitäten gekommen, die an seine Stelle treten sollen“ (S 109). „Ein taugliches Modell“ wäre für *Bußjäger*, wenn „die nationale Ebene“ die Steuerungsintensität zurücknimmt

und sich auf die „Wahrnehmung einer Schutz- und Gewährleistungsfunktion für demokratische, rechtsstaatliche und sozialstaatliche Verhältnisse in den Untergliederungen beschränkt“ (S 109). „Treibstoff für eine pulsierende Zivilgesellschaft ist die Dezentralisierung von Entscheidungsprozessen“, „Demokratische Leistungsfähigkeit wird tendenziell durch Strukturen gefördert, die Macht auf eine möglichst große Zahl dezentraler Machtzentren verteilen“ (S 110).

Das vom „Abschied“ (S 11, 17, 27) traditioneller Verständnisse geprägte Traktat beurteilt nicht nur bestehende Strukturen kritisch, sondern auch theoretische Konzepte, vor allem im Bereich der demokratischen Legitimation, und macht nicht minder kontrover-sielle Vorschläge zur Lösung der aufgeworfenen Fragen. Die auch

vom europäischen Konvent diskutierte verstärkte Demokratisierung wird in besonderer Weise eingefordert, wobei jene rechtlichen Legitimationsstrukturen, auf denen auch das österr System der Verwaltungsorganisation und -verantwortung aufbaut, aufgrund faktischer Gegebenheiten als ineffektiv dargestellt wird und tendenziell in föderalistischeren Strukturen mit direkt demokratischen Elementen eine Chance gesehen wird. Dieses Buch ist zusammenfassend als Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion über die „Zukunft des Staates“ bzw der Entwicklung der EU zu sehen und schon insoweit bemerkenswert, als die aufgeworfenen Fragestellungen im Besonderen die Allgemeine Staatslehre, aber auch die Verfassungs- und Verwaltungsrechtswissenschaft beschäftigen werden.

Konrad Lachmayer

[SERVICE]

Veranstaltungen

Privatissimum aus Privatrecht

→ Wintersemester 2003/04

Im Wintersemester 2003/04 veranstalten die Professoren *Franz Bydlinski*, *Helmut Koziol*, *Günter Schubert* und *Raimund Bollenberger* wieder ein Privatissimum aus Privatrecht, zu dem auch Praktiker herzlich eingeladen sind. Die Veranstaltung findet jeweils am Mittwoch, pünktlich ab 17 Uhr, im Seminarraum 34 des Juridicums, 1010 Wien, Schottenbastei 10-16, statt.

Programm:

1. 10. 2003: Prof. Dr. *Andreas Heldrich* (München): „Von Daily Mail zu Überseering – ein neues internationales Gesellschaftsrecht in Europa“

29. 10. 2003: HR d. OGH Hon.-Prof. Dr. *Irmgard Grib* (Wien): „Neue Rechtsprechung zum Aufrechnungsrecht“

26. 11. 2003: VPräs. d. OGH iR Dr. *Kurt Hofmann* (Wien): „Besprechung aktueller Judikatur“

14. 1. 2004: HR d. OGH Hon.-Prof. Dr. *Karl-Heinz Danzl* (Wien): „Bemerkenswerte schadenersatzrechtliche Entscheidungen des OGH aus dem Jahr 2003 – Rückblick und Ausblick“

28. 1. 2004: RA Dr. *Oliver Sturm* (Wien): „Zivilrechtliche Probleme des Bundesvergabegesetzes 2002“

MANZ Wohnrecht

einFach.Recht.haben

RDB
Die Rechtsdatenbank.

MANZ

MANZ WOHNRECHT ONLINE

„MANZ Wohnrecht online bietet dem Benutzer vor allem durch die Stichwortsuche Möglichkeiten, die über das entsprechende Druckwerk weit hinausreichen, etwa wenn man schnell Judikatur zu einer Frage finden und Auskunft geben will. Eine ausgezeichnete Sache!“

Dr. Johannes Stabentheiner, Leiter der für Wohnrecht zuständigen Abteilung im BMJ

Infos: 01/218 85 88-655, [www.rdb.at](http://wohnrecht.manz.at), <http://wohnrecht.manz.at>